

Supplier Code of Conduct

Verhaltenskodex für Lieferanten und Subunternehmer

Mindestanforderungen an verantwortungsvolles, gesetzeskonformes und nachhaltiges Handeln in der Zusammenarbeit mit der TMS Trademarketing Service GmbH.

Stand: Oktober 2026

1. Zielsetzung und Geltungsbereich

Die TMS Trademarketing Service GmbH (TMS) steht für verantwortungsvolles, gesetzeskonformes und faires unternehmerisches Handeln. Dieser Supplier Code of Conduct beschreibt die grundlegenden Anforderungen, die TMS an Lieferanten, Dienstleister, Agenturen, freie Partner und Subunternehmer stellt, die Leistungen für oder im Auftrag von TMS erbringen.

Der Kodex ergänzt bestehende Verträge. Gesetzliche und vertragliche Anforderungen bleiben uneingeschränkt bestehen. Soweit strengere gesetzliche oder vertragliche Vorgaben gelten, haben diese Vorrang.

Lieferanten setzen die Grundsätze dieses Kodex in ihren eigenen Geschäftsabläufen angemessen um und wirken darauf hin, dass auch ihre für TMS eingesetzten Subunternehmer, Beauftragten und wesentlichen Geschäftspartner vergleichbare Standards einhalten.

1.1 Grundprinzipien

- Einhaltung aller anwendbaren Gesetze und behördlichen Vorgaben
- Achtung international anerkannter Menschen- und Arbeitnehmerrechte
- Faires, integrires und transparentes Geschäftsverhalten
- Verantwortungsvoller Umgang mit Umwelt, Ressourcen, Technologie und Informationen
- Kooperative Aufklärung und Abhilfe bei möglichen Verstößen

2. Menschenrechte und Arbeitsbedingungen

Der Lieferant achtet die international anerkannten Menschenrechte und schafft Arbeitsbedingungen, die die Würde, Sicherheit und Rechte der Beschäftigten schützen. Maßgeblich sind insbesondere die jeweils anwendbaren Gesetze und die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO).

2.1 Verbot von Zwangsarbeit und Menschenhandel

Jegliche Form von Zwangsarbeit, Sklaverei, Schuldknechtschaft, Menschenhandel oder vergleichbarer unfreiwilliger Arbeit ist unzulässig. Beschäftigungsverhältnisse müssen freiwillig sein. Beschäftigte dürfen ihr Arbeitsverhältnis unter Beachtung der geltenden Regeln beenden. Ausweisdokumente dürfen nicht als Druckmittel einbehalten werden.

2.2 Verbot von Kinderarbeit

Kinderarbeit ist unzulässig. Das gesetzliche Mindestalter für Beschäftigung am jeweiligen Tätigkeitsort ist einzuhalten und darf grundsätzlich nicht unter dem Alter liegen, mit dem die allgemeine Schulpflicht endet. Personen unter 18 Jahren dürfen keine Tätigkeiten ausführen, die ihre Gesundheit, Sicherheit oder Entwicklung gefährden.

2.3 Faire Arbeitsbedingungen und Vergütung

Der Lieferant hält die geltenden arbeitsrechtlichen Vorgaben ein. Dazu gehören insbesondere gesetzliche Mindestlöhne, Arbeitszeitregelungen, Ruhezeiten, Sozialleistungen und transparente Entgeltabrechnungen. Lohnabzüge als Disziplinarmaßnahme sind nicht zulässig, soweit sie nicht ausdrücklich gesetzlich erlaubt sind.

2.4 Diskriminierungsverbot

Die Ungleichbehandlung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in jeglicher Form ist unzulässig, soweit sie nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist. Dies gilt insbesondere für Benachteiligungen aufgrund von Geschlecht, nationaler, ethnischer oder sozialer Herkunft, Hautfarbe, Behinderung, Gesundheitsstatus, politischer Überzeugung, Weltanschauung, Religion, Alter, Schwangerschaft oder sexueller Orientierung. Die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen werden respektiert. Belästigung, Einschüchterung, Mobbing sowie jede Form körperlicher oder psychischer Gewalt werden nicht toleriert. TMS erwartet von seinen Lieferanten die Förderung eines diskriminierungsfreien, respektvollen und inklusiven Arbeitsumfelds.

2.5 Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Der Lieferant sorgt für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld und trifft angemessene Maßnahmen zur Vermeidung von Unfällen und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren. Beschäftigte sind entsprechend ihrer Tätigkeit zu informieren, einzuweisen und, soweit erforderlich, mit geeigneter Schutzausrüstung auszustatten.

2.6 Vereinigungsfreiheit

Die Rechte der Beschäftigten, sich im Rahmen des geltenden Rechts zusammenzuschließen, Arbeitnehmervertretungen zu bilden und Kollektivverhandlungen zu führen, sind zu respektieren. Aus der Ausübung dieser Rechte dürfen keine Benachteiligungen entstehen.

3. Integrität und rechtskonformes Geschäftsverhalten

3.1 Einhaltung von Gesetzen

Der Lieferant hält alle Gesetze und Vorschriften ein, die für seine Geschäftstätigkeit und die für TMS erbrachten Leistungen gelten. Er verfügt über angemessene Prozesse, um rechtliche und vertragliche Anforderungen einzuhalten.

3.2 Korruptionsprävention

Bestechung, Korruption, Erpressung, Betrug und Unterschlagung werden nicht toleriert. Geschäftliche Entscheidungen dürfen nicht durch unzulässige Zahlungen oder sonstige Vorteile beeinflusst werden.

3.3 Geschenke und Einladungen

Geschenke, Einladungen, Bewirtungen oder sonstige Vorteile dürfen weder angeboten noch angenommen werden, wenn dadurch Geschäftsentscheidungen beeinflusst werden könnten oder der Eindruck einer unangemessenen Beeinflussung entsteht. Zulässig sind ausschließlich angemessene, transparente und geschäftsübliche Aufmerksamkeiten, die mit den geltenden Gesetzen und Unternehmensrichtlinien vereinbar sind.

3.4 Interessenkonflikte

Geschäftliche Entscheidungen sind sachlich und frei von unzulässigen persönlichen Interessen zu treffen. Tatsächliche oder potenzielle Interessenkonflikte, die die Zusammenarbeit mit TMS beeinflussen oder den Anschein einer Beeinflussung erwecken könnten, sind dem zuständigen TMS-Ansprechpartner unverzüglich offenzulegen. Der Lieferant trifft angemessene Maßnahmen, um solche Konflikte zu vermeiden oder transparent zu steuern.

3.5 Finanzielle Integrität und ordnungsgemäße Aufzeichnungen

Geschäftsunterlagen, Rechnungen, Zeit- und Leistungsnachweise sowie sonstige Aufzeichnungen sind vollständig, korrekt, transparent und nachvollziehbar zu führen. Manipulationen, Fälschungen, irreführende Darstellungen oder sonstige unlautere finanzielle Praktiken sind unzulässig. Gesetzliche und vertragliche Aufbewahrungspflichten sind einzuhalten.

3.6 Fairer Wettbewerb

Der Lieferant beachtet die geltenden Wettbewerbs- und Kartellgesetze. Absprachen über Preise, Konditionen, Gebiete, Kunden oder sonstige wettbewerbsbeschränkende Praktiken sind unzulässig.

3.7 Geldwäsche, Sanktionen und Exportkontrolle

Der Lieferant beachtet die geltenden Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie anwendbare Sanktionen und exportkontrollrechtliche Vorgaben. Geschäftsbeziehungen dürfen nicht zur Verschleierung unrechtmäßig erlangter Mittel genutzt werden.

3.8 Datenschutz, Informationssicherheit und Vertraulichkeit

Personenbezogene Daten und vertrauliche Informationen sind rechtmäßig, zweckgebunden und angemessen geschützt zu verarbeiten. Der Lieferant trifft angemessene technische und organisatorische Maßnahmen, um Informationen, personenbezogene Daten, IT-Systeme und sonstige physische oder elektronische Werte vor unbefugtem Zugriff, Verlust, Veränderung, Offenlegung oder Missbrauch zu schützen. Cyberangriffe, IT-Sicherheitsvorfälle, neu bekannt gewordene erhebliche Schwachstellen oder Datenschutzverletzungen mit möglichem Einfluss auf Leistungen oder Informationen von TMS sind unverzüglich über die vereinbarten Kontaktwege zu melden.

3.9 Schutz geistigen Eigentums

Rechte an geistigem Eigentum, Geschäftsgeheimnisse, Marken, Unterlagen, Daten und Arbeitsergebnisse von TMS, Kunden und Dritten sind zu respektieren und vor unberechtigter Nutzung oder Weitergabe zu schützen.

3.10 Verantwortungsvolle Nutzung von Technologie und künstlicher Intelligenz

Soweit der Lieferant bei Leistungen für TMS digitale Systeme oder künstliche Intelligenz entwickelt oder einsetzt, erfolgt dies verantwortungsvoll, sicher, transparent und im Einklang mit geltendem Recht sowie den vertraglichen Vorgaben von TMS. Risiken für Menschen, Daten, Vertraulichkeit, Informationssicherheit und Rechte Dritter sind angemessen zu berücksichtigen. Entscheidungen mit erheblichen Auswirkungen auf Personen dürfen nicht ohne angemessene menschliche Kontrolle getroffen werden.

4. Umwelt und verantwortungsvoller Ressourceneinsatz

Der Lieferant hält die für seine Tätigkeit geltenden Umweltvorschriften ein und bemüht sich um einen angemessenen, wirtschaftlich vertretbaren Beitrag zur Reduzierung negativer Umweltauswirkungen.

- Energie, Wasser, Materialien und sonstige Ressourcen effizient einsetzen
- Abfälle nach Möglichkeit vermeiden, wiederverwenden oder ordnungsgemäß verwerten und entsorgen
- Gefahrstoffe sicher handhaben und geltende Vorgaben beachten
- Emissionen und vermeidbare Umweltbelastungen im eigenen Einflussbereich reduzieren
- Bei Beschaffung, Transport und Leistungserbringung umweltverträgliche Alternativen berücksichtigen, soweit dies wirtschaftlich und operativ sinnvoll ist

Art und Umfang der Maßnahmen sollen zur Tätigkeit, Größe und zum Risikoprofil des Lieferanten passen.

5. Umsetzung, Meldung und Umgang mit Verstößen

5.1 Verantwortung und Weitergabe

Der Lieferant stellt durch angemessene Kommunikation und, soweit erforderlich, Schulungen sicher, dass die für die Zusammenarbeit mit TMS relevanten Beschäftigten die Anforderungen dieses Kodex kennen. Werden Subunternehmer, Beauftragte oder sonstige Geschäftspartner für Leistungen gegenüber TMS eingesetzt, verpflichtet der Lieferant diese in angemessener Weise auf vergleichbare Standards und wirkt auf deren Einhaltung hin. Die Verantwortung des Lieferanten gegenüber TMS bleibt davon unberührt.

5.2 Auskunft und risikobasierte Überprüfung

TMS kann bei konkretem Anlass oder erhöhtem Risiko angemessene Informationen, Selbstauskünfte oder Nachweise zur Einhaltung dieses Kodex anfordern. Eine weitergehende Überprüfung, etwa durch Audit, erfolgt risikobasiert, verhältnismäßig und unter Beachtung berechtigter Vertraulichkeits-, Datenschutz- und Geschäftsgeheimnisinteressen.

5.3 Meldung von Verstößen und Hinweisgeberschutz

Tatsächliche oder begründet vermutete schwerwiegende Verstöße gegen diesen Kodex, geltendes Recht oder menschenrechtliche Standards mit Bezug zu Leistungen für TMS sind TMS unverzüglich über die bekannten geschäftlichen Kontakt- oder Meldewege mitzuteilen. Der Lieferant ermöglicht seinen Beschäftigten und sonstigen Betroffenen, Bedenken oder Verdachtsfälle vertraulich und ohne Angst vor Benachteiligung zu melden. Soweit nach Art, Größe und Risikoprofil angemessen oder gesetzlich vorgeschrieben, unterhält er hierfür einen geeigneten Meldemechanismus. Personen, die in gutem Glauben Verstöße melden oder an einer Untersuchung mitwirken, dürfen keinerlei Benachteiligung, Einschüchterung oder sonstigen Repressalien ausgesetzt werden.

5.4 Abhilfe und Konsequenzen

Wird ein Verstoß festgestellt, soll der Lieferant den Sachverhalt aufklären und innerhalb einer angemessenen Frist geeignete Abhilfemaßnahmen umsetzen. Ist eine unmittelbare Abhilfe nicht möglich, stimmen TMS und der Lieferant einen angemessenen Maßnahmenplan ab. Bei schwerwiegenden, vorsätzlichen oder nicht behobenen Verstößen kann TMS im Rahmen der vertraglichen und gesetzlichen Rechte Maßnahmen bis hin zur Aussetzung oder Beendigung der Geschäftsbeziehung ergreifen. Dabei sind Schwere, Umfang, Dauer und Behebbarkeit des Verstoßes zu berücksichtigen.

6. Kenntnisnahme und Bestätigung

Mit der Unterzeichnung bestätigt der Lieferant, diesen Supplier Code of Conduct erhalten und zur Kenntnis genommen zu haben. Der Lieferant verpflichtet sich, die darin beschriebenen Grundsätze im eigenen Verantwortungsbereich angemessen umzusetzen und die relevanten Anforderungen gegenüber den für TMS eingesetzten Beschäftigten, Subunternehmern und Beauftragten zu kommunizieren.

Unternehmen	
Name und Funktion	
Ort, Datum	
Unterschrift	